

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
 zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT):
 Zuwendungsbescheid 2024 – 2028**
Bezug: Vorlage 326/2018: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT),
 Betrauungsakt
Anlagen: Anschreiben_Zuwendungsbescheid_WIT

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Zuwendungsbescheid (Anlage 1) über die Ausgleichszahlungen in Höhe von 5.630.000 Euro an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT) zu.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Entwurf Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
DEZ00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen			EUR				
5710-2 Wirtschaftsförderung	17	Transferaufwendungen	-					
		<i>davon für diese Vorlage</i>	-	1.050.000	1.060.000	1.125.000	-1.170.000	-1.225.000

Die Ausgleichszahlungen in Höhe von 5.630.000 Euro an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT) werden auf der Produktgruppe 5710-2 „Wirtschaftsförderung“ bereitgestellt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Jahr 2018 hat der Gemeinderat sowohl dem Betrauungsakt (Anlage 1) als auch dem Zuwendungsbescheid (Anlage 2) auf Basis der (Vorlage 326/2018: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT), Betrauungsakt) über eine Ausgleichszahlung an die WIT in Höhe von 4.430.330 Euro für den Zeitraum 2019 bis 2023 zugestimmt. Der Förderungszeitraum für den Zuwendungsbescheid endet zum 31.12.2023. Um weiterhin Ausgleichsleistungen, die zur Finanzierung des Bereichs Allgemeine Wirtschaftsförderung dienen und mit dem EU-Beihilferecht kompatibel sind, an die WIT ausbezahlen zu können, muss ein neuer Zuwendungsbescheid für die Jahre 2024 bis 2028 erlassen werden.

2. Sachstand

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt jährlich Zuschüsse an die WIT, die zur Verlustübernahme im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung verwendet werden. Diese Zuwendungen sind im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts beihilferelevante Vorgänge. Nach EU-Recht unterliegen solche Zuwendungen grundsätzlich einem Durchführungsverbot und sind nur unter bestimmten Voraussetzungen in Ausnahmefällen zulässig.

Mit der (Vorlage 326/2018) wurden zwei Dokumente erlassen. Zum einen wurde ein Betrauungsakt beschlossen, der ermöglicht, dass formal weiterhin Zuwendungen rechtskonform an die WIT ausbezahlt werden können. Gemäß EU-Beihilferecht sind diese Zuwendungen (in diesem Fall die jährlichen Zuschüsse an die WIT zur Verlustübernahme im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung) Beihilfen und nach dem Freistellungsbeschluss von der Notifizierungspflicht (Anmeldung bei der EU-Kommission) befreit, wenn es sich dabei um Ausgleichsleistungen an ein Unternehmen handelt, das mit der Erbringung einer Dienstleistung vom allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut worden ist. Die Voraussetzung dafür ist aber, dass ein öffentlicher Auftrag, ein sog. Betrauungsakt, vorliegt. Gemäß § 3 Betrauungsakt (in Bezug auf Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses) erfolgt die Betrauung der WIT für den Zeitraum von 10 Jahren. Der Zeitraum beginnt mit dem Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes und endet damit im Jahr 2028. Eine erneute Betrauung ist zulässig.

Zum anderen wurde ein Zuwendungsbescheid verabschiedet, der ausschließlich die (Höhe, Zeitraum, Mittelauszahlung etc.) regelt. Der Förderzeitraum erstreckt sich bis einschließlich 31.12.2023. Um weiterhin Ausgleichsleistungen an die WIT gewähren zu können, muss ein erneuter Zuwendungsbescheid für den Zeitraum 2024-2028 bewilligt werden.

Die jährlichen Beträge und die daraus folgende Gesamtsumme in Höhe von 5.630.000 Euro für die nächsten fünf Jahre ergeben sich aus dem Finanzplan 2024 der WIT. Die Gesamtsumme des Zuwendungsbescheides stellt dabei die Obergrenze dar. Die jährliche Zuteilung der Finanzmittel kann dabei variabel ausgelegt werden. Zudem besteht gemäß § 5 des Betrauungsaktes das Verbot der Überkompensation. Überhöhte Ausgleichsleistungen werden nach der Feststellung des Jahresabschlusses entweder zurückbezahlt (Zuwendung um mehr als 10 % über dem Jahresfehlbetrag) oder mit den nächsten Zahlungen im Folgejahr verrechnet (bis max. 10 %). Damit wird sichergestellt, dass die WIT für den

zuwendungsfähigen Bereich auch nur so viele finanzielle Mittel erhält, wie zur Deckung des Jahresfehlbetrages notwendig sind.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, dem Zuwendungsbescheid (Anlage 1) zuzustimmen, um die zukünftige Geschäftstätigkeit der WIT zu sichern.

4. Lösungsvarianten

Die Universitätsstadt Tübingen stimmt dem Zuwendungsbescheid an die WIT nicht zu. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die WIT unter Umständen ohne diese Mittel in Zahlungsschwierigkeiten geraten könnte. Außerdem verstößt die Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen gegen den § 18 (2) Gesellschaftsvertrag, indem sie sich verpflichtet hat, die entstandenen Jahresfehlbeträge im Bereich „Wirtschaftsförderung“ auszugleichen.